

Zuwendungsrichtlinien
für den Werner-Schulz-Gedächtnisfonds
der Deutschen Orchester-Stiftung

In ehrendem Andenken an die Stifter und Erblasser Brungard (1924-2013) und Werner Schulz (1924-2004), zuletzt wohnhaft in Erftstadt, hat das Kuratorium der Deutschen Orchester-Stiftung auf seiner ordentlichen Sitzung am 16. September 2013 in Berlin folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen, die am 8. Juni 2017 durch Beschluss des Kuratoriums wie folgt neu gefasst wurden.

1. Errichtung des Werner-Schulz-Gedächtnisfonds

Der gesamte Nachlass der Eheleute Schulz wird dem Werner-Schulz-Gedächtnisfonds zugeführt, wobei das Kapital zu erhalten ist. Nach Auflage der Stifter und Erblasser sind die regelmäßigen Erträge aus dem Fondskapital ausschließlich und zweckgebunden als Zuwendungen für unverschuldet in Not geratene deutsche Orchestermusiker, nachrangig für andere in Not geratene Musiker, zu verwenden:

Hierzu wird im Einzelnen bestimmt:

2. Voraussetzungen

2.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag im Rahmen der jährlich verfügbaren Erträge des Fondskapitals gewährt. Zuwendungen werden in der Regel als Einmalzahlungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

2.2. Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht: Musikerinnen und Musiker, die mindestens fünf Jahre lang hauptberuflich in einem deutschen Berufsorchester tätig waren und über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, nachrangig auch andere Musikerinnen und Musiker, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie müssen unverschuldet in eine Notlage geraten sein.

2.3. Als Nachweis für das Erfüllen dieser Voraussetzungen sind geeignete schriftliche Unterlagen (Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder –bescheinigungen, ein deutscher Personalausweis oder Reisepass) beizubringen.

2.4. Eine unverschuldete Notlage liegt in der Regel dann vor, wenn der Betroffene nicht durch eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, z.B. durch schwere Krankheit oder höhere Gewalt, in eine bedrohliche Existenzsituation geraten ist und dieses Risiko nicht anderweitig (z.B. durch eine Versicherung) abgedeckt wird.

3. Verfahren

3.1. Anträge sollen jeweils bis zum 31. März eines Jahres eingereicht werden (Stichtag). Es gilt das Datum des Posteingangs. Als verfügbare Erträge des Fondskapitals gelten die jeweils im Vorjahr erzielten Erträge nach Abzug von Kosten und Gebühren (Nettoerträge).

3.2. Als Zuwendung im Einzelfall können bis zu 5.000 Euro gewährt werden.

3.3. Überschreiten die bis zum Stichtag eingereichten, dem Grunde nach berechtigten Anträge die zur Verteilung vorhandenen Nettoerträge, sind die Zuwendungen betragsgemäß anteilig zu reduzieren.

3.4. Unterschreiten die bis zum Stichtag eingereichten, dem Grunde nach berechtigten Anträge die zur Verteilung vorhandenen Nettoerträge, sind die nicht verteilbaren Nettoerträge der Rücklage für die Verteilung des Folgejahres zuzuführen.

3.5. Können auch im Folgejahr nicht die restlichen Nettoerträge des vorvergangenen verteilt werden, sind diese dauerhaft dem Fondskapital zuzuführen.

4. Durchführung und Berichterstattung

4.1. Das Kuratoriums beauftragt den Geschäftsführer mit der Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Richtlinie.

4.2. Das Kuratorium ist regelmäßig zur ordentlichen Kuratoriumssitzung jeweils über die gewährten Zuwendungen und die Entwicklung des Fondskapitals zu unterrichten.

Berlin, den 8. Juni 2017

Gez. Mertens

Vorsitzender des Kuratoriums